

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT UND KOMMISSION

BESCHLUSS DES RATES UND DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1994

über den Abschluß des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits

(94/908/EGKS, EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf
Artikel 95,gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 238 in Verbin-
dung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3
Unterabsatz 2,gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Ab-
satz 2,nach Anhörung des Beratenden Ausschusses und einstim-
miger Zustimmung des Rates,nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,nach Zustimmung des Rates gemäß Artikel 101 des
Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemein-
schaft,in der Erwägung, daß das am 8. März 1993 in Brüssel
unterzeichnete Europa-Abkommen zwischen den Euro-
päischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten
einerseits und Bulgarien andererseits genehmigt werden
sollte, um die Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen,
die insbesondere in den Artikeln 2 und 3 des Vertrages
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl festgelegt sind. Im Vertrag sind nicht alle von
diesem Beschluß erfaßten Fälle vorgesehen —

BESCHLIESSEN:

*Artikel 1*Das Europa-Abkommen zwischen den Europäischen
Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und
Bulgarien andererseits sowie die Protokolle zu diesem⁽¹⁾ Abl. Nr. C 315 vom 22. 11. 1993, S. 103.Abkommen und die Briefwechsel und Erklärungen im
Anhang zur Schlußakte werden im Namen der Europäi-
schen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäi-
schen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemein-
schaft genehmigt.Der Wortlaut des Abkommens, der Protokolle dazu und
der Schlußakte ist diesem Beschluß beigelegt.*Artikel 2*(1) Die Haltung, die die Gemeinschaft im Assozia-
tionsrat einnehmen soll, wird im Einklang mit den ein-
schlägigen Bestimmungen der Verträge zur Gründung der
Europäischen Gemeinschaft, über die Gründung der
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und zur
Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auf Vor-
schlag der Kommission vom Rat oder gegebenenfalls von
der Kommission festgelegt.(2) Der Präsident des Rates führt gemäß Artikel 106
des Europa-Abkommens den Vorsitz im Assoziationsrat
und trägt die Haltung der Gemeinschaft vor. Ein Vertre-
ter der Kommission führt den Vorsitz im Assoziations-
ausschuß gemäß dessen Geschäftsordnung und trägt die
Haltung der Gemeinschaft vor.*Artikel 3*Der Präsident des Rates nimmt die Notifizierung nach
Artikel 124 des Europa-Abkommens für die Europäische
Gemeinschaft vor. Der Präsident der Kommission nimmt
die gleiche Notifizierung für die Europäische Gemein-
schaft für Kohle und Stahl und die Europäische Atomge-
meinschaft vor.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

K. KINKEL

*Für die Kommission**Der Präsident*

J. DELORS